

2. Eine Neufestsetzung einer Strafe kommt für den Fall des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge deshalb nicht in Betracht, da es sich auch in Bezug auf Cannabis weiterhin um einen besonders schweren Fall einer Straftat handelt.

3. Eine etwaige Verurteilung wegen tateinheitlich begangenen bloßen Besitzes von Cannabis vermag diese Beurteilung nicht zu ändern, da der dem Besitz innewohnenden Unrechtsgehalt im Verhältnis zu dem zugleich verwirklichten Betäubungsmittelhandel regelmäßig geringer erscheint; eine analoge Anwendung der Art. 316 p, 313 EGStGB scheidet aus.

(Amtliche Leitsätze)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2024, 28537.

PRESSERECHT

Presserechtlicher Auskunftsanspruch für Betreiber eines Online-Nachrichtenportals

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Oktober 2024 – OVG 6 S 37/24 (VG Berlin)

VwGO §§ 123, 146 Abs. 4; GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2

1. Das gesteigerte öffentliche Interesse und der starke Gegenwartsbezug für eine begehrte Auskunft können nicht deswegen verneint werden, weil der Fall, auf den sich das Auskunftsbegehren bezieht, schon ca. zwei Jahre zurückliegt. Denn der hier interessierende Fall stand am Anfang einer Reihe einiger weniger ähnlicher Vorfälle, die bis in die Gegenwart reichen und aktuell einen Gegenstand der öffentlichen Debatte und Berichterstattung bilden.

2. Anspruchsgrundlage für einen Auskunftsanspruch gegen die Bundesregierung ist wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder und Untätigkeit des zuständigen Bundesgesetzgebers unmittelbar das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

3. Das Anbieten eines allgemein frei zugänglichen, audiovisuellen, journalistisch-redaktionell gestalteten Angebots im Internet rechtfertigt es, dessen Betreiber im Hinblick auf den verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Presse oder dem Rundfunk im funktionalen Sinn gleichzustellen.

(Leitsätze der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Die Parteien streiten um einen presserechtlichen Auskunftsanspruch.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Zurückweisung des Begehrens der Antragstellerin, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihr Auskunft zu erteilen, gegen welche natürliche oder juristische Person sie im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Mai 2024 mit einem anwaltlichen Unterlassungsbegehren vorgegangen ist und wie die beanstandete Äußerung lautete, hat Erfolg. Unter Zugrundelegung des für die Prüfung allein maßgeblichen Beschwerdevorbringens (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ist der erstinstanzliche Beschluss zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen eines Anordnungsgrundes zu Unrecht verneint (I.). Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Anordnungsanspruch zu (II.).

I. Für die begehrte Auskunft liegt ein Anordnungsgrund vor. Grundsätzlich entscheidet die Presse in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Unter das Selbstbestimmungsrecht der Presse in

zeitlicher Hinsicht fällt auch ihre Freiheit zu entscheiden, ob eine Berichterstattung zeitnah erfolgen soll. Es ist für die Gewährung von Eilrechtsschutz ausreichend, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen. Die Presse kann ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (...).

Gemessen an diesem Maßstab liegt ein Anordnungsgrund vor. Wie die Beschwerde substantiiert darlegt, gehe die Bundesregierung mit Hilfe externer Anwaltskanzleien gegen regierungskritische Presseberichterstattung vor. Hierbei handle es sich um ein neues Phänomen, an dem ein gesteigertes öffentliches Interesse mit hinreichend starkem Aktualitätsbezug bestehe. Es gehört zu den Aufgaben der Presse, den Staat zu kontrollieren oder – in der Terminologie des EGMR – „public watchdog“ zu sein (...). Zu Recht verweist die Beschwerde darauf, dass die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Journalisten gegen die Untersagung einer kritischen Äußerung über die Bundesregierung (...) und das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zum vereinsrechtlichen Verbot eines Medienunternehmens im einstweiligen Rechtsschutz (...) aktuell vieldiskutierte Themen in der Presseberichterstattung darstellen. Die Antragstellerin führt zu ihrem Interesse an der Frage, gegen wen sich im Jahr 2022 das Vorgehen der Antragsgegnerin gerichtet hatte, weiter aus, die juristischen Schritte der Bundesregierung, über die der „Spiegel“, die „Welt“ und die „FAZ“ aktuell berichteten, betrafen sämtlich sie selbst bzw. den für das von ihr betriebene Portal s tätigen O.

Das Verwaltungsgericht berücksichtigt bei seiner Verneinung eines Anordnungsgrundes nicht, dass in den Kontext dieser öffentlich geführten Debatte auch die Auskunft zu den beiden hier noch offenen Punkten gehört. Die Antragstellerin legt hinreichend plausibel und nachvollziehbar dar, dass das gesteigerte öffentliche Interesse an dem gesamten Themenkomplex auch die Fragen umfasst, gegen welches Medium und wegen welchen Äußerungsinhalts die Antragsgegnerin zum ersten Mal in dieser Weise vorgegangen ist. Erst diese Auskunft kann es der Antragstellerin entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ermöglichen, den Fall aus dem Jahr 2022 im Licht der aktuell in der Berichterstattung im Mittelpunkt stehenden Fälle zu bewerten und zu klären, ob etwa die Antragsgegnerin gezielt gegen bestimmte Journalisten vorgeht und sich daraus ein Muster ableiten lässt. Als wie relevant oder irrelevant sich die begehrte Auskunft in diesem Zusammenhang letztlich erweisen wird, ist für die Frage, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, ohne Belang, da es grundsätzlich allein Sache der Antragstellerin ist, darüber zu entscheiden, ob und wie sie darüber berichtet.

Das gesteigerte öffentliche Interesse und der starke Gegenwartsbezug können für die von der Antragstellerin begehrte Auskunft entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und der Antragsgegnerin nicht deswegen verneint werden, weil der Fall, auf den sich das Auskunftsbegehren bezieht, schon ca. zwei Jahre zurückliegt und die Antragsgegnerin dies der Antragstellerin auch bereits mitgeteilt hat. Denn der hier interessierende Fall stand am Anfang einer Reihe einiger weniger ähnlicher Vorfälle, die bis in die Gegenwart reichen und aktuell einen Gegenstand der öffentlichen Debatte und Berichterstattung bilden. Die gegenteilige Auffassung würde überhöhte Anforderungen an den Aktualitätsbezug beim presserechtlichen Auskunftsanspruch stellen und wäre eine das Selbstbestimmungsrecht der Presse verletzende thematische Engführung.

II. Der angefochtene Beschluss kann nicht aus anderen Gründen aufrechterhalten werden, denn der Antragstellerin steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch mit der

für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zu.

1. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Antragstellerin mit der Beschwerde darauf beschränkt hat, den vom Verwaltungsgericht verneinten Anordnungsgrund darzulegen und im Beschwerdeverfahren zum Vorliegen des Anordnungsanspruchs nicht näher vorzutragen. Dem Erfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO hat die Antragstellerin mit ihrem auf Aspekte des Anordnungsgrundes beschränkten Beschwerdevorbringen genügt, da sich der angefochtene Beschluss mit der Frage des Vorliegens eines Anordnungsanspruchs nicht befasst (...).

2. Anspruchsgrundlage für die begehrte Auskunft ist wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder und Untätigkeit des zuständigen Bundesgesetzgebers unmittelbar das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Es verleiht in seiner objektiv-institutionellen Regelung den Presseangehörigen einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden. Aufgrund dieses verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs können Presseangehörige auf hinreichend bestimmte Fragen behördliche Auskünfte verlangen, soweit die entsprechenden Informationen bei der Behörde vorhanden sind und schutzwürdige Interessen öffentlicher Stellen oder Privater an der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch fordert eine Abwägung des Informationsinteresses der Presse mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen im Einzelfall. Dabei kommt eine Bewertung des Informationsinteresses der Presse grundsätzlich nicht in Betracht. Zudem darf der Anspruch in seinem materiellen Gehalt nicht hinter demjenigen der im Wesentlichen inhaltsgleichen, auf eine Abwägung zielenden Auskunftsansprüche nach den Landespressegesetzen zurückbleiben. Entscheidend ist, ob dem Informationsinteresse der Presse schutzwürdige Interessen von solchem Gewicht entgegenstehen, die den Anspruch auf Auskunft ausschließen (...).

a) Dem Auskunftsanspruch der Antragstellerin steht nicht entgegen, dass sie kein gedrucktes Printmedium, sondern ausschließlich im Internet das Portal s betreibt. Dieser Umstand ändert nichts daran, dass sie sich für Auskünfte gegenüber der Bundesregierung auf das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen kann.

Der Begriff der Presse ist weit und formal aufzufassen; er ist entwicklungs offen. Jede andere – restriktive – Handhabung würde das Gebot des lückenlosen Grundrechtsschutzes verfehlen, das nicht erst für die Funktion des Auffangtatsbestandes (Art. 2 Abs. 1 GG) akut wird, sondern auch schon für die Spezialfreiheiten relevant ist (...). Die Auffächerung der Medienschutzbereiche in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG – Presse, Rundfunk, Film – stammt aus einer Zeit, der die heutige Medienvielfalt unbekannt war. Mit dem Aufkommen der „neuen“ Internet-Medien sowie hybrider Kombinations- oder Zwischenformen verflüssigen sich die früher vergleichsweise klaren Grenzen zwischen den Medienarten und den darauf bezogenen Gewährleistungsbereichen. Auch schon vor der digitalen Revolution konnten die drei Medienschutzbereiche als mehr oder weniger unselbständige Bereiche einer technologie- und verbreitungsartübergreifenden Medienfreiheit verstanden werden, die auf im Kern gleichen Prinzipien aufbaut und nur in Einzelfragen dogmatisch besondere Entwicklungen für die je verschiedenen Medienarten genommen hat (...). Jedenfalls lassen die medialen Internetdienste – zumindest partiell – eine Zuordnung zur Rundfunkfreiheit und/oder zur Pressefreiheit zu (...).

In diesem Sinn hat der Senat bereits entschieden, dass im Hinblick auf den verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch für eine Differenzierung zwischen Rundfunkjournalisten und Journalisten, die für Printmedien tätig sind, kein Raum ist (...). Dem steht der Beschluss des Senats vom

12. April 2023, auf den die Antragsgegnerin verweist, nicht entgegen. Denn darin hat der Senat ausdrücklich offengelassen, ob die dortige Antragstellerin, die kein Druckerzeugnis publiziere, sondern verschiedene Online-Angebote betreibe, mittels derer sie Nachrichten verbreite und kommentiere, sich auf das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Grundrecht der Pressefreiheit berufen könne (...).

Die Antragstellerin bietet im Internet ein allgemein frei zugängliches, audiovisuelles, journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot an, das es rechtfertigt, sie im Hinblick auf den verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Presse oder dem Rundfunk im funktionalen Sinn gleichzustellen. Ihr Internetportal s enthält die Rubriken „Nachrichten“, „Shows“, „Clips“, „Abo“, „App NEU“ und „Radio“. Unter „Nachrichten“ finden sich tagesaktuelle News, Analysen und Kommentare zu Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Ausland und Medien, die teils von einer „Redaktion“, teils von namentlich erkennbaren Autorinnen und Autoren stammen, im Wesentlichen Texte mit Bildern enthalten und die sich nur durch die Verbreitungsart der Informationen von einem herkömmlichen gedruckten Presseergebnis unterscheiden. Zu den „Shows“ gehören u.a. „F“, „L“, „S“ und „W“, bei denen es sich um Videos handelt. Das ebenfalls über s zugängliche lineare Webradio „s Radio“ lässt eher an herkömmlichen Rundfunk denken.

Das Internetportal s trägt demnach in vergleichbarer Weise wie ein klassisches Presseergebnis oder ein Rundfunksender durch Text-, Bild-, Ton- und Filmbeiträge zu einer öffentlichen Meinungsbildung bei. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht das Portal der Antragstellerin bereits als „Online-Nachrichtenmagazin“ bezeichnet (...).

Dagegen ist das Angebot der Antragstellerin nicht, wie die Antragsgegnerin meint, als bloßes „Blogging“ oder „Influencing“ einzustufen. Im Unterschied zu einem Blog weist das Angebot kein thematisch „nahezu konturloses Spektrum der Kommunikation“ auf (...). Es handelt sich auch nicht um einen Webauftritt, dessen Präsenz und Reichweite in sozialen Netzwerken für „Influencing“, d.h. zur Werbung für Produkte oder Dienstleistungen, genutzt werden.

Das von der Antragstellerin betriebene Internetportal s verfügt auch über die erforderliche Reichweite. Nach Darlegung der Antragstellerin hat z.B. der YouTube-Kanal „F“, der über ihre Seite unter der Rubrik „Shows“ erreichbar ist, 500.000 Abonnenten und einige ihrer politischen Kommentare erzielen Abrufzahlen in Millionenhöhe.

Als Anbieterin des Portals s ist die Antragstellerin wie ein Presseherausgeber Trägerin des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs.

b) Die beiden Fragen, auf die sich der hier noch geltend gemachte Auskunftsanspruch bezieht, sind hinreichend bestimmt und die entsprechenden Informationen bei der Antragsgegnerin vorhanden.

c) Die Antragsgegnerin hat keine Gesichtspunkte aufgezeigt, aus denen sich ergäbe, dass dem Informationsinteresse der Antragstellerin schutzwürdige Interessen öffentlicher Stellen oder privater Dritter von solchem Gewicht entgegenstehen, dass sie den Anspruch auf Auskunft ausschließen.

Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, dass es sich bei dem Fall aus dem Jahr 2022 um eine unwahre Tatsachenbehauptung gehandelt habe und es der Antragstellerin darum gehe, eine bereits widerlegte falsche Presseberichterstattung zu aktualisieren, weiterzuverbreiten und damit womöglich zu perpetuieren, führt dies nicht auf ein derartiges schutzwürdiges Interesse. Das Interesse der Antragstellerin ist nicht darauf gerichtet, die Auseinandersetzung um die Wahrheit einer Tatsachenbehauptung zwischen der Antragsgegnerin und dem im Jahr 2022 betroffenen Medium fortzuführen. Ihr Interesse gilt dem Adressaten des damaligen Unterlassungsbegehrens und dem Inhalt der Äußerung als solcher.

Ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit ist bei dem im Jahr 2022 betroffenen Medium nicht anzunehmen und von der Antragsgegnerin auch nicht geltend gemacht. Denn aus der Auskunft der Antragsgegnerin vom 6. Juni 2024 geht hervor, dass dieses Medium die dann beanstandete Berichterstattung zunächst selbst hatte veröffentlichen wollen und erst auf das Unterlassungsbegehren der Antragsgegnerin hin davon absah. (...)

■ Anmerkung

Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg bestätigt den unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber dem Bund und erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten erstmals auf den Betreiber eines reinen Internet-Portals.

Seit dem klarstellenden Urteil des BVerwG vom Februar 2013¹ herrscht in Literatur und Rechtsprechung weitestgehend Einigkeit darüber, dass die Presse mangels gesetzlicher Regelung unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Bund hat.² Die konkrete Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs gegenüber dem Bund entspricht dem Auskunftsanspruch der Presse nach den Pressegesetzen der Länder gegenüber Landesbehörden und Kommunen.³ Im Koalitionsvertrag der „Ampel“-Regierung war zwar vereinbart worden, eine gesetzliche Grundlage für den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden zu schaffen,⁴ wozu es aufgrund des vorzeitigen Endes der „Ampel“-Koalition und den vorgezogenen Bundestagsneuwahlen nicht mehr kommen wird. Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg dokumentiert, dass der Auskunftsanspruch der Presse gegenüber dem Bund aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dem vom GG verfolgten Zweck entsprechend angesichts der rasanten Veränderungen im Medienmarkt von der Rechtsprechung sachgerecht fortentwickelt wird, es einer gesetzlichen Regelung also nicht bedarf.⁵

Das OVG Berlin-Brandenburg betont auch im Anschluss an vergleichbare aktuelle Entscheidungen und entgegen der mit der Beschwerde angegriffenen Entscheidung des VG Berlin, dass es für die Annahme eines Anordnungsgrundes ohne Belang ist, ob die begehrte Auskunft im streitgegenständlichen Zusammenhang relevant oder irrelevant ist, da es grundsätzlich allein Sache der Medien ist, darüber zu entscheiden, ob und wie sie darüber berichtet.⁶ Das OVG Berlin-Brandenburg betont weiter, dass der unmittelbare Auskunftsanspruch zwar eine Abwägung des Informationsinteresses der Presse mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen im Einzelfall erfordert, eine Bewertung des Informationsinteresses der Presse dabei aber grundsätzlich nicht in Betracht kommt.⁷

Das OVG Berlin-Brandenburg betont, dass dem Auskunftsanspruch der Antragstellerin im streitgegenständlichen Verfahren nicht entgegensteht, dass sie kein gedrucktes Printmedium, sondern ausschließlich ein Portal im Internet betreibt.⁸ Sie kann sich für Auskünfte gegenüber der Bundesregierung ebenso auf das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG berufen. Das OVG Berlin-Brandenburg stellt zutreffend fest, dass der Begriff der Presse entwicklungs offen ist und weit sowie formal aufzufassen ist. Soweit das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 12. April 2023⁹ noch offen gelassen hat, ob sich die dortige Antragstellerin, die kein Druckerzeugnis publizierte, sondern verschiedene Onlineangebote betreibt, auf das aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleistete Grundrecht der Pressefreiheit berufen könne, stellt der Senat im vorliegenden Verfahren die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit der Antragstellerin heraus und betont, dass die Antragstellerin ein allgemein frei zugängliches, audiovisuelles, journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot im Internet anbietet, das es rechtfertigt, sie im Hinblick auf den unmittelbaren Auskunftsanspruch der Presse und dem

Rundfunk im funktionalen Sinn gleichzustellen.¹⁰ Denn das Internet-Portal trägt damit in vergleichbarer Weise wie ein klassisches Presseerzeugnis oder ein Rundfunksender durch Text-, Bild-, Ton- und Filmbeiträge zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Es ist nicht als „Blogging“ oder „Influencing“ einzustufen.

Damit hat das OVG Berlin-Brandenburg in Anbetracht der rasanten Entwicklung der Medienarten zutreffend festgestellt, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gegenüber dem Bund unabhängig von der konkreten Medienart lediglich voraussetzt, dass der Antragsteller ein dauerhaftes allgemein frei zugängliches journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot für die Allgemeinheit anbietet, das die in den Pressegesetzen der Länder kodifizierten presserechtlichen Sorgfaltspflichten einhält und auf diese Art seiner öffentlichen Aufgabe nachkommt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin / Frankfurt (Oder)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2024, 28633.

SOZIALRECHT

Rückzahlung zu Unrecht abgerufener Bundesmittel durch Landkreis für Leistungen der Grundsicherung

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Februar 2024 – L 29 AS 2214/18 KL (erstinstanzliche Zuständigkeit des LSG)

SGB II §§ 6, 6 a, 6 b Abs. 5; SGG § 51 Abs. 1 Nr. 4 a

1. Nach § 6 b Abs. 5 Satz 1 SGB II kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat.
2. Eine Mittelverschiebung ist dann ohne Rechtsgrund erfolgt, wenn sie nicht der objektiven Rechtslage entspricht und dem Anspruchsgegner kein Rechtsgrund zur Seite steht, die erhaltenen Mittel behalten zu dürfen.
3. Der in § 6 b Abs. 5 Satz 3 SGB II vorgesehene Verzugszinsatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz stellt eine

- 1 Vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 – 6 A 2.12, AfP 2013, 335.
- 2 Weberling in Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 7. Auflage 2021, Kap. 19, Rn. 7 f. m. w. N.
- 3 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. Juli 2015 – 1 BvR 1452/13, NVwZ 2026, 50; Weberling in Ricker/Weberling (Fn. 2), Kap. 19, Rn. 10 m. w. N.
- 4 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24. November 2021, S. 99
- 5 A.A. wohl Schnabel, AfP 2024, 120, 121.
- 6 OVG Weimar, Beschl. v. 14. August 2024 – 4 EO 287/24, NJ 2024, 471, 472; OVG Bautzen, Beschl. v. 12. September 2024 – 5 B 94/24, NJ 2024, 509, 511 f.; Weberling in Ricker/Weberling (Fn. 2), Kap. 22, Rn. 5 m. w. N.
- 7 Hierzu bereits BVerwG, Urt. v. 1. Oktober 2014 – 6 C 35.13, AfP 2015, 80 = NJW 2015, 807; OVG Weimar (Fn. 6), NJ 2024, 471, 472.
- 8 Bisher nur bejaht für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien: VG Berlin, Beschl. v. 23. Juni 2017 – VG 27 L 295.17, AfP 2017, 359 = ZD 2018, 146; Weberling in Ricker/Weberling (Fn. 2), Kap. 19, Rn. 8 a m. w. N. Siehe dagegen noch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. 13. August 2014 – 11 S 15.14, LKV 2015, 180
- 9 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. April 2023 – 6 S 5/23, ZGI 2023, 181.
- 10 Dieses Unterscheidungsmerkmal stellte bereits die Österreichische Datenschutzbehörde 2018 heraus, vgl. Weberling/Bergmann, AfP 2019, 293, 297 m. Fn. 30. Ebenso LG Bielefeld, Urt. v. 8. April 2022 – 19 O 108/22, S. 14, und aktuell auch das BVerwG, Urt. v. 7. November 2024 – 10 A 5.23, Pressemitteilung des BVerwG Nr. 53/2024 v. 7. November 2024.